

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 17. Dezember 1970**



Meilen

6126. Bau- und Niveaulinien. A. Am 30. September 1970 ersuchte der Gemeinderat Meilen um die Genehmigung seiner Beschlüsse vom 1. Juli 1969 und vom 25. August 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Feldgütliweg (Gemeindestrasse III. Kl.), Abschnitt Schwabachstrasse bis Schiltrain, und am Schiltrain (Gemeindestrasse III. Kl.), Abschnitt Feldgütliweg bis projektierte Ländischstrasse, sowie von Baulinien am projektierten Hüttenfussweg (Flurweg), Abschnitt Feldgütliweg bis projektierte Ländischstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 29. September 1970 sind gegen die am 1. August 1969 bzw. 4. September 1970 im kantonalen Amstblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

B. Der ca. 0,9 km lange Feldgütliweg verbindet die Seestrasse mit dem Schiltrain. Der Baulinienabstand auf dem ca. 0,47 km langen südöstlichen Teilstück wurde analog demselben auf dem nordwestlichen Abschnitt (RRB Nr. 3208/1968) auf 23 m festgesetzt. Der gleiche Abstand wurde auch für den Schiltrain gewählt, der als Gemeindestrasse III. Kl., rechtwinklig vom Feldgütliweg abbiegend, diesen mit der projektierten Ländischstrasse verbinden wird (Länge ca. 70 m). Für den Hüttenfussweg, als ebenfalls ca. 70 m lange Fusswegverbindung zwischen dem Feldgütliweg und der projektierten Ländischstrasse, wurden aus quartierplanrechtlichen Gründen ebenfalls Baulinien festgesetzt, und zwar mit einem Abstand von 15 m.

Alle diese Abstände entsprechen der Bedeutung der genannten Verbindungen.

Die Baulinien des Feldgütliweges bzw. des Schiltrains weisen bei den Einmündungen in die Schwabachstrasse bzw. in die projektierte Ländischstrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die ersteren schliessen an die rechtskräftigen Baulinien der Schwabachstrasse (RRB Nr. 3208/1968) an, die letzteren an die mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. August 1968 abgeänderten, noch nicht genehmigten Baulinien der projektierten Ländischstrasse.

Die Niveaulinien des Feldgütliweges und des Schiltrains sind entsprechend der Anlage dieser Strassen durchgehend festgesetzt und weisen eine Maximalsteigung von 10 % auf.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Sie erscheint zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Meilen vom 1. Juli 1969 und vom 25. August 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Feldgütliweg, Abschnitt Schwabachstrasse bis Schiltrain, und am Schiltrain, Abschnitt Feldgütliweg bis projektierte Ländischstrasse, sowie von Baulinien am projektierten Hüttenfussweg, Abschnitt Feldgütli-

weg bis projektierte Ländistrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Dezember 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler